

Leitlinien ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Arbeitens und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

(Satzung aufgrund des Beschlusses des Senats vom 22.05.2019)

I. Leitlinien ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Arbeitens

Ordnungsgemäßes wissenschaftliches Arbeiten ist Voraussetzung einer leistungsfähigen, im nationalen und internationalen Wettbewerb anerkannten und das Vertrauen der Öffentlichkeit genießenden Forschung sowie für eine verantwortungsvolle Nachwuchsförderung. Zu einem ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Arbeiten gehört die Einhaltung folgender Leitlinien:

1. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität sind verpflichtet, gemäß den Prinzipien der Wissenschaftlichkeit (*lege artis*) zu arbeiten.
2. Die Leitung jeder wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für deren angemessene Organisation, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Regelung von Konflikten und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Die Leitung hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtung bzw. Einheit ihre Aufgabe erfüllen kann, die dazu erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit gelingt und sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Rechte und Pflichten bewusst sind. Das verlangt Präsenz und Überblick, andernfalls Leitungsaufgaben zu delegieren sind.
3. Die Gesamtverantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit erstreckt sich nicht auf die einzelnen Untersuchungen und Veröffentlichungen der verschiedenen Arbeitsgruppen, sofern sie nicht die Kriterien der Mitautorenschaft erfüllt.
4. Zu den Leitungsaufgaben gehört auch die Nachwuchsförderung. Alle Absolventinnen und Absolventen sämtlicher akademischer Studiengänge sowie Promovierende und Postdocs (Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler) leisten einen wichtigen Beitrag zu wissenschaftlichen Untersuchungen. Sie haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung durch eine primäre Ansprechperson. Gesicherte Betreuungsverhältnisse und eine lebendige Kommunikation sind die wirksamsten Mittel zur Vorbeugung gegen unredliches Verhalten. Ihrerseits sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu verantwortungsbewusster Arbeit, Kollegialität und regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten verpflichtet.
5. Der primäre Test eines naturwissenschaftlichen Ergebnisses ist seine Reproduzierbarkeit. Zum einen sind daher insbesondere überraschende und für die zu überprüfende Hypothese erwünschte Ergebnisse durch Wiederholung zu überprüfen. Zum anderen sind sowohl die eingesetzten Methoden als auch die Ergebnisse zu dokumentieren.
6. Primärdaten als Grundlage wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind, soweit als möglich, auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, zehn Jahre nach dem Veröffentlichungszeitpunkt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Primärdaten indiziert einen Verstoß gegen die Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und kann nach den Umständen des Einzelfalles unredliches Verhalten nahelegen.
7. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren gesamten Inhalt stets gemeinsam (Grundsatz der Gesamtverantwortung). Soweit sie einzelne Aufgaben untereinander verteilt haben, reduziert sich die Verantwortung der Autorinnen und Autoren allerdings primär auf ihren jeweiligen eigenen Beitrag. Ergeben sich jedoch Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitautor/eine Mitautorin nicht ordnungsgemäß gearbeitet hat, so sind alle anderen verpflichtet, diesen Anhaltspunkten nachzugehen. Ohne solche Anhaltspunkte dürfen sie auf die wissenschaftliche Redlichkeit der anderen Mitautoren und Mitautorinnen vertrauen. Hat eine Autorin/ein Autor Aufgaben an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen delegiert, so muss sie/er für deren sachgerechte Auswahl, Ein- und Anweisung sowie Überwa-

chung Sorge tragen. Die Arbeitsergebnisse der Mitarbeitenden müssen insgesamt auf Plausibilität und stichprobenartig auf Richtigkeit überprüft werden. Zeigen sich dabei – oder später etwa bei einem Begutachtungsprozess - Fehler, ist eine eingehende Kontrolle veranlasst.

8. Veröffentlichungen sollen, wenn sie als Bericht über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschreiben, eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen (Zitate) sowie bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

9. Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung sind alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, anzugeben, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation von Daten oder zur Formulierung des Manuskripts wesentlich beigetragen haben. Eine sogenannte Ehrenautorenschaft ist ausgeschlossen. Für sich alleine nicht ausreichend, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, sind daher Beiträge wie die bloße organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln, die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien, Geräten oder Versuchstieren, die Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standardmethoden, die bloße technische Mitwirkung oder Unterstützung etwa bei der Datenerhebung, (regelmäßig) die bloße Überlassung von Datensätzen, das bloße Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts oder die Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist. Solche Beiträge können vielmehr in Fußnoten oder im Vorwort angemessen gewürdigt werden. Hinsichtlich der Reihung der Autoren und Autorinnen sind die Besonderheiten der jeweiligen Fachdisziplin zu berücksichtigen.

10. Sowohl auf Universitäts- als auch auf Fakultätsebene sind Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten (siehe Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der DFG in der Fassung vom 03.07.2018) sind:

1. Falschangaben

Falschangaben sind insbesondere:

- a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen zum Beispiel durch
 - aa) das Auswählen erwünschter und/oder die Zurückweisung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, oder
 - bb) die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Rahmen einer Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit sie auf die Beurteilung der wissenschaftliche Leistung Einfluss haben können; sonstige unterlassene oder unrichtige Angaben können ein professionelles Fehlverhalten darstellen.

2. Verletzungen geistigen Eigentums

Verletzungen geistigen Eigentums in Bezug auf von anderen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze sind insbesondere:

- a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung eigener Autorenschaft bzw. unter nicht hinreichender Kennzeichnung fremder Autorenschaft (sog. „Komplettplagiate, Übersetzungsplagiate, Verschleierungen und Bauernopfer“); mit anderen Worten darf die Zitierweise keine Fehlvorstellungen über die Art und den Umfang der Übernahme fremder Werke hervorrufen;
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere auch als Begutachtende (Ideendiebstahl);
- c) die Verfälschung des Inhalts;
- d) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft; dazu gehört auch das Unterlassen der Angabe von Mitautoren und Mitautorinnen;
- e) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
- f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese oder Theorie, die Lehre, die Daten oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- g) die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer; dazu gehört auch die willkürliche Beendigung einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit oder eine willkürliche Publikationsverweigerung ohne hinreichende, nachprüfbare Gründe;
- h) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt);
- i) Beseitigung bzw. Abhandenkommen von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verstoßen wird. Das gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von Daten, sofern darin nicht lediglich ein professionelles Fehlverhalten (unten III.) zu sehen ist.

3. Mitverantwortung

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten anderer kann sich insbesondere ergeben aus:

- a) der Beteiligung an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer;
- b) dem Mitwissen um ein wissenschaftliches Fehlverhalten anderer;
- c) der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- d) der groben Vernachlässigung der Leitungs-, insbesondere der Aufsichtspflicht;
- e) eine sonstige Pflichtvergessenheit, durch die ein wissenschaftliches Fehlverhalten anderer befördert, ermöglicht oder erleichtert wird, z.B. durch die unsorgfältige Wahrnehmung einer Betreuung- oder Begutachtungstätigkeit.

III. Professionelles Fehlverhalten

Ein professionelles Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Leitlinien ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Arbeitens oder sonstige wissenschaftlich relevante Pflichten verstoßen wird, ohne dass zugleich ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben ist (Auffangtatbestand). Dazu gehören bei-

spielsweise die grobe Vernachlässigung von Leitungsaufgaben, die unsachliche Bevorzugung oder Benachteiligung von Kandidaten oder Kandidatinnen bzw. Bewerbern oder Bewerberinnen, die unterlassene Offenlegung einer möglichen Befangenheit (s. hierzu DFG-Vordruck 10.201 – 4/10 „Hinweise zu der Frage der Befangenheit“) und die Untätigkeit nach Kenntniserlangung von konkreten Verdachtsmomenten auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten anderer.

IV. Verfahrensordnung

1. Bestellung und Aufgaben von Senatsbeauftragten und deren Stellvertretungen

Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler als Senatsbeauftragte(n), an welche(n) sich Angehörige der Universität in Fragen ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Arbeitens und vermuteten wissenschaftlichen oder professionellen Fehlverhaltens als Vertrauensperson (Ombudsperson) wenden können. Aufgaben des/der Senatsbeauftragten sind die Beratung von Betroffenen, die Schlichtung von Konflikten und das Aufgreifen von Hinweisen bezüglich eines möglichen wissenschaftlichen oder professionellen Fehlverhaltens. Für den Fall seiner Verhinderung oder Befangenheit bestellt der Senat auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin eine Stellvertretung. Senatsbeauftragte und deren Stellvertretung sind auf der Webseite der Universität namentlich mit Kontaktdaten anzuführen.

2. Bestellung einer ständigen Kommission

Der Senat bestellt ferner auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen oder professionellen Fehlverhaltens. Die ständige Kommission setzt sich aus sechs erfahrenen Professoren und Professorinnen aus unterschiedlichen Fakultäten der Universität zusammen, darunter eine Person mit der Befähigung zum Richteramt. Steht kein Professor/keine Professorin mit Befähigung zum Richteramt zur Verfügung, ist ein externes Mitglied mit Befähigung zum Richteramt in die Kommission zu berufen. Ein solches externes Mitglied kann auch zusätzlich in die ständige Kommission berufen werden. Für den Fall der Befangenheit oder einer längeren Verhinderung sind stellvertretene Kommissionsmitglieder zu bestellen. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen 1. Vorsitz und eine Stellvertretung. Die Amtszeit der Mitglieder der ständigen Kommission richtet sich nach der Amtszeit der Mitglieder des Senats. Die Mitglieder der ständigen Kommission und ihre Stellvertretungen sind auf der Webseite der Universität namentlich mit Kontaktdaten anzuführen.

Der Senatsbeauftragte/Die Senatsbeauftragte gehört der ständigen Kommission als Gast mit beratender Stimme an. Die ständige Kommission kann weitere Gäste zu ihren Beratungen zulassen. Senatsbeauftragte und Kommissionsvorsitz können Mitarbeitende mit Zuarbeiten betrauen. Der Dekan/Die Dekanin einer von dem Vorwurf eines Fehlverhaltens betroffenen Fakultät ist auf Aufforderung der Kommission verpflichtet, an dem Verfahren (u. 3.) fördernd mitzuwirken. Die Rechtsstelle der Universität unterstützt auf Anfrage der ständigen Kommission deren Arbeit. Die ständige Kommission ist gehalten, im Bedarfsfall weitere Mitglieder oder Begutachtende als Beratungspersonen zu bestellen. Alle Vorgenannten sind zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet. Die Namen der Begutachtenden dürfen abseits gesetzlicher Pflichten dem von Anschuldigungen Betroffenen, Hinweisgebenden und nicht von Amts wegen mit der Sache befassten Dritten nur mit deren Einwilligung offenbart werden. Die Kommission kann auf Antrag des 1. Vorsitzes Beschlüsse textförmig im Umlaufverfahren fassen. Auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern hat die Kommission in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen.

3. Verfahren

Im Falle einer Konfliktsituation wird folgendes Verfahren empfohlen:

a) Vorprüfung

aa) Bei konkreten Verdachtsmomenten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist die oder der Senatsbeauftragte oder ein Mitglied der ständigen Kommission unverzüglich zu informieren. Die Information muss in Textform erfolgen.

bb) Der/Die Senatsbeauftragte oder das Kommissionsmitglied übermittelt die Anschuldigungen unverzüglich in Textform an den 1. Vorsitz der ständigen Kommission.

cc) Der/Die Senatsbeauftragte prüft die Anschuldigungen unverzüglich auf ihre Plausibilität und sucht Wege zur Ausräumung unberechtigter Anschuldigungen, Streitschlichtung und Wiedergutmachung eines Fehlverhaltens z. B. durch unverzügliche Nachmeldung einer Mitautorin/eines Mitautors oder unverzügliche Korrektur von Falschangaben, insbesondere durch die unverzügliche Veröffentlichung eines Erratums. Hierzu können informelle Gespräche unter Wahrung der Vertraulichkeit mit der hinweisgebenden Person und dem oder der Betroffenen führen. Lässt sich die Konfliktsituation auf solchen Wegen lösen, ist das Verfahren nach Rücksprache mit dem Vorsitz der ständigen Kommission wegen mangelnder Plausibilität der Anschuldigungen oder Geringfügigkeit des Fehlverhaltens einzustellen. Erforderlichenfalls kann ein dienstliches Gespräch im Sinne der Nr. IV. 3. lit. c, aa geführt werden.

dd) Die Einstellung ist der hinweisgebenden Person und dem/der Betroffenen sowie bei Einstellung wegen Geringfügigkeit dem Rektor/der Rektorin unter Angabe der wesentlichen Gründe in Textform mitzuteilen. Ist die hinweisgebende Person mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, hat diese binnen zwei Wochen das Recht, gegen diese Entscheidung bei der ständigen Kommission in Textform Einspruch zu erheben, die daraufhin die Entscheidung binnen vier Wochen überprüft. Ihre Entscheidung hat sie der hinweisgebenden Person und – bei Fortsetzung des Verfahrens – dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

ee) Wird das Verfahren nicht mangels Plausibilität der Vorwürfe oder Geringfügigkeit des Fehlverhaltens eingestellt, so hat der Kommissionsvorsitz den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Angabe der belastenden Tatsachen bzw. Behauptungen Gelegenheit zu einer textförmigen Stellungnahme zu geben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einwilligung in diesem Stadium des Verfahrens dem/der Betroffenen nicht offenbart.

ff) Der Kommissionsvorsitz leitet eingehende Stellungnahmen unverzüglich an die übrigen Kommissionsmitglieder und die oder den Senatsbeauftragte(n) weiter. Nach Eingang der Stellungnahme aller Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die ständige Kommission innerhalb von in der Regel vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Verfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens zu erfolgen hat.

gg) Die Entscheidung ist der betroffenen Person, dem/der Senatsbeauftragten und dem Rektor/der Rektorin sowie – im Falle der Einstellung – der hinweisgebenden Person unter Angabe der wesentlichen Gründe in Textform mitzuteilen. Die hinweisgebende Person hat binnen zwei Wochen das Recht, gegen die Einstellung des Verfahrens bei der ständigen Kommission in Textform Einspruch zu erheben, die daraufhin ihre Entscheidung binnen weiterer vier Wochen überprüft. Ihre erneute Entscheidung hat sie der hinweisgebenden Person und – bei Fortsetzung des Verfahrens – dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

b) Förmliche Untersuchung

aa) Die ständige Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Erforderlichenfalls kann sie weitere Personen anhören, zu ihrer Beratung hinzuziehen oder Begutachtende bestellen. Ist sie der Auffassung, dass sich die Anschuldigungen er-

härten, so hat sie den Betroffenen unter Angabe ihrer Gründe erneut Gelegenheit zu einer textförmigen Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu geben. Der oder die Betroffene ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann eine Person des Vertrauens als Beistand hinzugezogen werden. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

bb) Der Name der hinweisgebenden Person darf nur offengelegt werden, wenn der oder die Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und die Motive der hinweisgebenden Person im Hinblick auf die Anschuldigungen bzw. den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

cc) Soweit die ständige Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen hält, wird das Verfahren eingestellt. Die Einstellung ist dem/der Betroffenen, der hinweisgebenden Person, der/dem Senatsbeauftragten und dem Rektor/der Rektorin unter Angabe der wesentlichen Gründe in Textform mitzuteilen. Die hinweisgebende Person hat binnen zwei Wochen das Recht, gegen die Einstellung des Verfahrens bei der ständigen Kommission in Textform Einspruch zu erheben, die daraufhin ihre Entscheidung binnen weiterer vier Wochen überprüft. Ihre erneute Entscheidung hat sie der hinweisgebenden Person und – bei Fortsetzung des Verfahrens – dem/der Betroffenen und dem Rektor/der Rektorin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

ee) Soweit die ständige Kommission ein wissenschaftliches oder professionelles Fehlverhalten für erwiesen hält, hat sie dies den Betroffenen, der hinweisgebenden Person, dem/der Senatsbeauftragten und dem Rektor/der Rektorin unter Angabe der wesentlichen Gründe unverzüglich textförmig mitzuteilen. Dem Rektor/der Rektorin hat sie zudem Vorschläge für weitere Maßnahmen und Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte Dritter, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorzulegen.

ff) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der ständigen Kommission ist nicht gegeben.

gg) Wird am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, identifiziert der/die Senatsbeauftragte alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind bzw. waren und berät diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

hh) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

c) Weitere Maßnahmen und Verfahren

aa) Hält die ständige Kommission ein wissenschaftliches oder professionelles Fehlverhalten für erwiesen, so hat der Rektor/die Rektorin die Betroffenen in der Regel binnen vier Wochen zu einem Dienstgespräch einzubestellen, an dem darüber hinaus erforderlichenfalls der/die Senatsbeauftragte, der Vorsitz der ständigen Kommission und der Dekan oder die Dekanin der betroffenen Fakultät teilnehmen. Ein solches Dienstgespräch kann bei Feststellung eines Fehlverhaltens auch in Fällen der Nr. IV. 3. lit. a, cc veranlasst sein. In dem Dienstgespräch ist der/die Betroffene mit den Feststellungen der Kommission zu konfrontieren, ihm/ihr das weitere Vorgehen darzulegen und ihm/ihr die Konsequenzen weiteren Fehlverhaltens vor Augen zu führen. Sind mehrere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, ist das Dienstgespräch mit jeder Person einzeln zu führen. Sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen, endet hiermit das Verfahren.

bb) Die weiteren Maßnahmen und Verfahren richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und dienen der Wiedergutmachung des Fehlverhaltens, seiner Sanktionierung, der Wahrung der wissenschaftlichen Standards und des Rufs der Universität und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen sowie der Verhinderung weiteren Fehlverhaltens. Bei der Entscheidung über

weitere Maßnahmen und Verfahren ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Leitungsaufgaben mit besonderer Verantwortung einhergehen, deren Wahrnehmung eine erhöhte Sorgfalt voraussetzt und erfordert. Weitere Maßnahmen können insbesondere sein:

- (1) eine schriftliche Rüge oder Abmahnung der Betroffenen;
- (2) die Aufforderung an die Betroffenen, eine inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten, insbesondere durch die Veröffentlichung eines Erratums, zu berichtigen;
- (3) die Aufforderung an die Betroffenen die Mitautorenschaft zurückzuziehen oder weitere Mitautoren oder Mitautorinnen nachzumelden;
- (4) die stichprobenartige oder vollständige Überprüfung der Dokumentation der Forschungstätigkeit von Betroffenen oder einer betroffenen wissenschaftlichen Arbeitseinheit innerhalb eines bestimmten Zeitraums,
- (5) die stichprobenartige oder vollständige Untersuchung weiterer Veröffentlichungen von Betroffenen auf wissenschaftliches Fehlverhalten;
- (6) die Rückforderung zu Unrecht erhaltener Fördermittel;
- (7) der Ausschluss von Betroffenen von der Wahrnehmung wissenschaftsrelevanter Ämter, Positionen oder Funktionen innerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des Fehlverhaltens;
- (8) die Mitteilung des Fehlverhaltens und seiner Sanktionierung an Dritte wie zum Beispiel Mitautorinnen und Mitautoren, Kooperationspartner, Publikationsorgane, Verlage, Fördereinrichtungen, Wissenschafts- oder Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit;
- (9) die Einleitung eines Verfahrens zum Entzug wissenschaftlicher Grade oder zum Entzug der Lehrbefugnis durch die zuständige Fakultät;
- (10) die Einleitung von arbeits-, zivil-, disziplinar-, straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlicher Maßnahmen und Verfahren durch die jeweils zuständigen Organe und Einrichtungen.

Maßnahmen nach Nr. 2, 3, 6 sind in einschlägigen Fällen regelmäßig zu ergreifen und durchzusetzen. Maßnahmen nach Nr. 8 sind insbesondere zu ergreifen, wenn dies zum Schutz der Interessen Dritter und der Universität erforderlich ist. Maßnahmen nach Nr. 9 sind zu ergreifen, wenn nach der einschlägigen Rechtsprechung ein Entzug veranlasst ist. Ein disziplinarrechtliches Verfahren ist insbesondere dann einzuleiten, wenn andernfalls eine Fortsetzung des Fehlverhaltens zu besorgen ist. Im Übrigen steht das Ergreifen der Maßnahmen bzw. die Eröffnung weiterer Verfahren im pflichtgemäßen Ermessen der Zuständigen. Das schließt die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein.

cc) Die weiteren Maßnahmen und Verfahren sind unverzüglich nach dem Dienstgespräch zu ergreifen bzw. in Gang zu setzen. Der Vorsitz der ständigen Kommission sowie die/der Senatsbeauftragte sind hiervon sowie von der Umsetzung der Maßnahme und jedem weiteren Verfahrensschritt in Kenntnis zu setzen. Wird die Umsetzung von Maßnahmen oder die Durchführung weiterer Verfahren ohne zureichend Grund verzögert, so liegt hierin ein Fehlverhalten, das vom Vorsitz der ständigen Kommission, dem/der Senatsbeauftragten und dem Rektor/der Rektorin aufzugreifen ist. Erst wenn alle weiteren Maßnahmen und Verfahren abgeschlossen sind, endet das Verfahren wegen wissenschaftlichen oder professionellen Fehlverhaltens.